

Abschnitt IV

Rechte und Pflichten der Abgeordneten

§21

Die Abgeordneten haben das Recht,

- a) im Aufträge ihrer Volksvertretung oder einer ständigen oder zeitweiligen Kommission die Durchführung staatlicher Anordnungen zu kontrollieren;
- b) der Volksvertretung und dem Rat die Beratung bestimmter Fragen vorzuschlagen;
- c) während der Tagungen der Volksvertretung an die Mitglieder des Rates und die Leiter der Fachorgane schriftliche und mündliche Anfragen zu richten, die von diesen in der gleichen Tagung oder spätestens innerhalb von sechs Tagen mündlich oder schriftlich zu beantworten sind;
- d) außerhalb der Tagungen der Volksvertretung Anfragen an die Mitglieder des Rates und an die Leiter der Fachorgane zu richten, die diese innerhalb von sechs Tagen mündlich oder schriftlich zu beantworten haben;
- e) mit beratender Stimme an denjenigen Sitzungen des Rates teilzunehmen, die von ihnen dem Rat vorgelegten Fragen behandeln;
- f) an Tagungen unterer Volksvertretungen mit beratender Stimme teilzunehmen.

§22

Die Abgeordneten haben die Pflicht,

- a) ~~sich a. u. die~~ ^{an} die ^{Tagungen} der Volksvertretung vorzubereiten und an ihnen teilzunehmen;